



HONESTAS
FINANZMANAGEMENT

NACHHALTIGKEITSINFORMATION: OFFENLEGUNGSPFLICHT NACH VERORDNUNG

für die Vermögensverwaltung und -beratung

Gemäß der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) besteht für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die Verpflichtung, über bestimmte Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der SFDR zu informieren. Dieser Informationspflicht wird in den folgenden Absätzen nachgekommen.

Unter Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken sind Bestandteil der bereits bekannten Risikoarten wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko und können die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben. Auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung können Auswirkungen auf den Marktpreis haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite der Fonds haben kann.

Informationen zu Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Art. 3 SFDR

Eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie wird derzeit nicht verfolgt.

Investitionsentscheidungen werden auf Basis eines fundamentalen Research-Prozesses getroffen. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien bei Investitionsentscheidungen grundsätzlich beachtet, jedoch sind diese nicht ausschlaggebend für die Investitionsentscheidung.

Keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskennziffern Art. 4 SFDR

HONESTAS berücksichtigt derzeit auf Ebene des Unternehmens für alle Investitionsentscheidungen keine Nachhaltigkeitskennziffern von externen Ratingagenturen. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien mit der Folge möglicher Nachhaltigkeitsrisiken für Investitionen herangezogen werden müssen, liegen aktuell im Markt nicht in belastbarer Bewertungstiefe vor.

Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird HONESTAS Informationen bereitstellen, ob und wie die wichtigsten Nachhaltigkeitsinformationen auf Basis der Offenlegungspflicht nach Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) zu nachteiligen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren umgesetzt werden.

Stand: 08/2022